

Stellungnahme der Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigung e.V. zum „Entwurf einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen und zur Änderung von Vorschriften der Lehrkräfteausbildung“

Die Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung e.V. begrüßt die Bestrebungen, mit dem vorgelegten Entwurf einheitliche Standards in der Lehrerausbildung und in der Staatsprüfung zu sichern.

Unterrichtsbesuche (§ 10a)

Die Beschränkung der vorzulegenden Unterrichtsplanungen auf maximal fünf Seiten ist angesichts der geänderten Anforderungen im Staatsexamen konsequent. Allerdings erscheint es uns nicht sinnvoll, dass erst ab dem dritten Unterrichtsbesuch die Vorlage einer schriftlichen Planung notwendig ist.

Sowohl unter dem Aspekt, dass die schriftliche Dokumentation der Planungsentscheidungen gerade bei den ersten Unterrichtsbesuchen die Planung selbst zu strukturieren helfen kann, als auch unter dem, dass Fachleitungen, Ausbildungsbeauftragte und ggf. Schulleitung anhand der schriftlichen Dokumentation bereits vor bzw. während der Stunde Einblick in grundlegende Planungsentscheidungen erhalten, entlasten schriftliche Entwürfe schon ab dem ersten Unterrichtsbesuch die Nachbesprechungen und helfen dabei, einzelne Planungsschritte zu reflektieren.

Den Begründungen ist auch nicht zu entnehmen, weshalb die Planung nun erst ab dem dritten Besuch vorzulegen ist.

Insofern empfehlen wir, hier die bewährte Regelung beizubehalten, dass zu jedem Unterrichtsbesuch eine kurzgefasste (max. fünfseitige) Planung vorzulegen ist.

Änderungen im Zusammenhang mit der Staatsprüfung (§§ 27, 32, 33, 34)

Die Aufwertung des Gewichts der Langzeitbeurteilungen in Relation zu den Leistungen am Prüfungstag begrüßen wir ausdrücklich.

Den Wegfall der Schriftlichen Arbeiten als eigenständig zu bewertende Prüfungsleistung halten wir ebenfalls für sinnvoll. Unsere Bedenken, dass eine angemessen vertiefte Begründung von Planungsentscheidungen in einem auf fünf Seiten beschränkten Entwurf nicht dokumentiert werden kann, relativiert die Verlängerung der Gesprächszeit vor Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfungen auf jeweils 20 Minuten. Diese Verlängerung der Gesprächszeit sehen wir im Zusammenhang mit der Kürzung der Entwürfe als notwendig an.

Wir begrüßen den Wegfall der Reflexion des professionsbezogenen Entwicklungsprozesses zum Beginn des Kolloquiums. Allerdings halten wir die mit Änderung zum 15.04.2023 erstmals auf 60 Minuten verlängerte Dauer des Kolloquiums für nicht sinnvoll – insbesondere nicht, wenn die o.g. zeitgleich eingeführte Reflexion nun wieder entfällt. Es ist Konsens, dass in einem 45minütigen Kolloquium alle relevanten Aspekte hinreichend vertieft besprochen werden konnten und können, um zu einer fundierten Beurteilung der Kompetenzen des Prüflings zu gelangen. Auch angesichts der beiden nun jeweils 20minütigen Gespräche nach den unterrichtspraktischen Prüfungen erscheint ein Kolloquium von 60 Minuten nicht angemessen.

Der Begründung zu den Änderungen des § 33 ist hier ebenfalls nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

Die Kolloquiumsdauer sollte daher wieder auf 45 Minuten begrenzt werden.

Für die Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung e.V.


Dr. Kerstin Guse-Becker